

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH456

**FAHR-, FLUG- (AUCH FALLSCHIRMSPRUNG-), MOTORBOOT-, WASSERSCHI-,
SEGEL-, SURFING-, REIT- UND SCHISCHULEN BZW. LEHRER**

1. Abschnitt B, Z. 17 EHVB findet sinngemäß Anwendung.

2. Schulen und Lehrer

Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Art. 7, Pkt. 5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.